

## Hausverwaltung Christophersen Vermietung & Verpachtung

## Information zur Abwasserentsorgung

## In die Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- a.) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
- b.) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
- c.) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlamms beeinträchtigt wird,
- d.) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
- e.) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
- f.) sonstige schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

## Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

- a.) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
- b.) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- c.) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
- d.) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
- e.) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen.
- f.) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll. Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.,
- g.) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- h.) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- i.) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- j.) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- k.) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- I.) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- m.) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- n.) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole:
- o.) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
- p.) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
  - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
  - o das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
  - o das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - o das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
- q.) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.